



Brüssel, den 9. Juni 2016
(OR. en)

9681/16

EF 146
ECOFIN 528
DELECT 94

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 2031 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. April 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU² vorgelegt. Der Rat konnte bis zum 7. Juli 2016 Einwände gegen ihn erheben.

¹ Dok. 7713/16 EF 76 ECOFIN 273 DELECT 64.

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU; ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349-496.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 31. Mai 2016 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 89 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
